

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.05.2016

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

GPK-Gastronomie-Partner-Kreis Braunschweig e. V.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- (2) Sitz des Vereins ist Braunschweig.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Attraktivität und des Qualitätsstandards der Gastronomie durch Aus- und Fortbildung.

§ 3 - Aktivitäten

- (1) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- (a) Durchführung von Maßnahmen zur Nachwuchsförderung mit dem Ziel, die Qualität der Ausbildung in der Gastronomie zu steigern.
 - (b) Unterstützung von Jugendmeisterschaften in den gastronomischen Ausbildungsberufen.
 - (c) Durchführung von Schulungsveranstaltungen für Gastronomen und deren Mitarbeiter/innen zur beruflichen Weiterbildung.
 - (d) Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Projekten, die der Nachwuchs- und Mitarbeiterschulung in der Gastronomie dienen.
- (2) Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks sollen beschafft werden durch:
- (a) Mitgliedsbeiträge,
 - (b) Anforderung von Umlagen für Einzelaktionen,
 - (c) Akquisition von Spenden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch irgendwelche Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewerblich oder aus anderen Gründen der Gastronomie in der Region Braunschweig verbunden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (3) Der zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.
- (4) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Personen, und zwar aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - (c) dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer kooptieren, die im Vorstand kein Stimmrecht haben und nicht zur Vertretung des Vereins befugt sind.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein Nachfolger zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (6) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie alle anderen Geschäfte, die durch die Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Durch den Vorstand ist mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich zu laden.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - (b) Wahl von Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl in direkter Folge ist unzulässig.
 - (c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses des Vereins.
 - (d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - (e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - (f) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und anzufordernden Umlagen.
 - (g) Änderung der Satzung.
 - (h) Ausschluss von Mitgliedern.
 - (i) Auflösung des Vereins.
 - (j) Beratung und Beschlussfassung zu sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach Abs. 1 einberufen wurde. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen können nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- Mitglieder können zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte einen Bevollmächtigten entsenden. Eine schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Protokollführer ist entweder ein Vorstandsmitglied nach § 6 oder ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Protokollführer.
- (5) Auf begründeten Antrag des Vorstandes oder von einem $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung einzuberufen. Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 8 - Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der

Senator-Willy-Heyrath-Stiftung
Yorckstraße 3
30161 Hannover

an, die es unmittelbar und ausschließlich zur Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.